



04. Juni 2025, Ausgabe 12



Inhaltsverzeichnis

- 2025/087 – Hinweis zu Ziffer 1.4 der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 09.04.2025
- 2025/088 – Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Mërgime Shala
- 2025/089 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Krzystof Bak
- 2025/090 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Idemudia Joseph Ehiagwina

2025/087 -

Hinweis zu Ziffer 1.4 der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 09.04.2025

Mit Beschluss vom 6. Mai 2025 (VerfGH 30/23.VB-2) hat der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Emmerich am Rhein, den 28.05.2025

Peter Hinze
Der Wahlleiter

2025/088 -

**Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)
an Frau Mërgime Shala**

Mahnung vom 19.05.2025

Aktenzeichen: VLST42082759

An

Frau

Mërgime Shala

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Amalienstraße 15

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Mahnung
durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche
Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Mahnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Mahnung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB
2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass),
abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltes.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2025

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen



2025/089 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Krzystof Bak

Der Bußgeldbescheid vom 05.05.2025

Aktenzeichen: 092780260

An

Herr

Krzystof Bak

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Veenderweg 105

NL-6713 AD Ede

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 27.05.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



2025/090 -

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Idemudia Joseph Ehiagwina

Der Bußgeldbescheid vom 05.05.2025

Der Bußgeldbescheid vom 07.05.2025

Aktenzeichen: 092773892

Aktenzeichen: 092780406

An

Herr

Idemudia Joseph Ehiagwina

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Corso Biagio Rossetti 36

I-44121 Ferrara (FE)

Italien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 27.05.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

